

Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Technischen Universität Graz

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (ak:gbf) an der Technischen Universität Graz.

§ 2 – Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

- (1) Mitglieder und Ersatzmitglieder haben das Recht an der Willensbildung und den Sitzungen des ak:gbf teilzunehmen. Den Ersatzmitgliedern kommt dabei kein Stimmrecht zu.
- (2) In dringenden Fällen bzw. auf Beschluss des ak:gbf hat die/der Vorsitzende das Recht, ein Ersatzmitglied mit den im UG 2002 und dem Frauenförderungsplan der Technischen Universität Graz festgelegten Aufgaben und Rechte der Mitglieder zu betrauen, insbesondere für kurzfristige Vertretungen.
- (3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des ak:gbf sowie Auskunftspersonen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. (vgl. § 48 UG 2002)
- (4) Die Mitglieder bzw. die für die Mitglieder vertretungsweise tätig werdenden Ersatzmitglieder leiten alle anfallenden Schriftstücke und Unterlagen zur Aktenablage an das Büro für Gleichstellung und Frauenförderung weiter.

§ 3 – Auskunftspersonen

Der ak:gbf kann zu Sitzungen bzw. einzelnen Gegenständen seiner Beratung Auskunftspersonen mit beratender Stimme beziehen. Die Auskunftspersonen haben kein Antrags- und Stimmrecht. (vgl. § 42 Abs 5 UG 2002)

§ 4 – Sitzungen

- (1) Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme von Abstimmungen im Umlaufweg in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen.
- (2) Ordentliche Sitzungen dienen vornehmlich der Erledigung der laufenden Geschäfte.
- (3) Außerordentliche Sitzungen finden aus besonderen Anlässen oder zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten statt.

§ 5 – Einberufung von Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende hat das Recht jederzeit eine ordentliche Sitzungen einzuberufen.
- (2) Mindestens einmal im Semester ist von der/dem Vorsitzenden eine Sitzung einzuberufen.
- (3) Die Einladung zu Sitzungen hat den Mitgliedern mindestens 6 Werktagen vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail zuzugehen.
- (4) Die Einladung hat jedenfalls Datum, Zeit und Ort der Sitzung sowie die vorläufige Tagesordnung zu enthalten.
- (5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben das Recht bis spätestens drei Werktagen vor der Sitzung zusätzliche Tagesordnungspunkte einzubringen.
- (6) Die Vorsitzende hat auf Verlangen von mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 6 Werktagen eine Sitzung einzuberufen.
- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 6 – Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird durch die/den Vorsitzende/n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die Stellvertreter/innen erstellt.
- (2) Die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 4. Berichte der Vorsitzenden
 5. Berichte der Mitglieder
 6. Personalangelegenheiten
 7. Allfälliges
- (3) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Allfälliges
- (4) Tritt im Verlauf einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung die Notwendigkeit auf, kann die Tagesordnung mit Beschluss erweitert oder die Reihung der Tagesordnungspunkte geändert werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 7 – Leitung der Sitzung, Aufgaben der/des Vorsitzenden

- (1) Die Sitzung des ak:gbf ist von der/dem Vorsitzenden bzw. im Falle der Verhinderung von der/dem Stellvertreter/in zu leiten.
- (2) Die/der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, ihr/ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Wahrung der Geschäftsordnung in der Sitzung. Sie oder er erteilt das Wort, stellt die Beschlussfähigkeit fest, prüft die Vertretung von verhinderten Mitgliedern, bringt Anträge zur Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.
- (3) Die/der Vorsitzende hat bei gegebenen Anlass, jedenfalls aber zu Beginn einer Funktionsperiode auf die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit hinzuweisen.
- (4) Vor Abschluss eines Tagesordnungspunktes hat die/der Vorsitzende festzustellen, ob noch Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen.

§ 8 – Berichte der/des Vorsitzenden

Die/der Vorsitzende hat in jeder Sitzung über folgende Punkte zu berichten:

1. die Führung der laufenden Geschäfte
2. die Vollziehung der Beschlüsse des ak:gbf
3. die Erledigung dringlicher Angelegenheiten
4. das Ergebnis von Abstimmungen in Umlaufwege
5. außenwirksame Aktivitäten

§ 9 – Debatte

- (1) Zu jedem Tagesordnungspunkt wird von der/dem Vorsitzenden oder der Person, die den Tagesordnungspunkt beantragt hat kurz Bericht erstattet.
- (2) Nach jedem Bericht eröffnet die/der Vorsitzende die Debatte.
- (3) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen und führt eine Redner/innenliste.

- (4) „Ad-hoc“ – Wortmeldungen dürfen nur kurze Tatsachenberichtigungen enthalten und sind von der/dem Vorsitzenden außerhalb der regulären Wortmeldungen zuzulassen.
- (5) Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist nach Abschluss der laufenden Wortmeldungen das Wort zur Geschäftordnung zu erteilen. Solche Wortmeldungen dürfen sich nicht auf den Gegenstand des Tagesordnungspunktes selbst, sondern nur auf Verfahrensfragen beziehen.
- (6) Eine Beschränkung der Redezeit kann beschlossen werden.

§ 10 – Anträge

- (1) Anträge sind zu unterscheiden in:
 - 1. Anträge zur Sache
 - 2. Anträge zum Verfahren
- (2) Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit ja oder nein abgestimmt werden kann.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt Anträge stellen, eigene Anträge ändern oder zurückziehen.
- (4) Anträge zum Verfahren können jederzeit mit dem Ruf „zur Geschäftsordnung“ eingebracht werden. Über sie ist sofort nach Beendigung der Wortmeldung abzustimmen.
- (5) Anträge zum Verfahren sind:
 - 1. Anträge auf Beschränkung und Aufhebung der Beschränkung der Redezeit
 - 2. Antrag auf Schluss der Redner/innenliste. Bei positiver Abstimmung ist die noch offene Redener/innenliste zu verlesen.
 - 3. Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten
 - 4. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - 5. Antrag auf geheime Abstimmung

§ 11 – Beschlusserfordernisse

- (1) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (Präsenzquorum).
- (2) Die Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels Stimmübertragung auf andere Mitglieder übertragen, wobei kein Mitglied mehr als zwei Stimmen führen darf.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat die/der Vorsitzende die Zahl der in dieser Abstimmung geführten Stimmen festzustellen (Summe der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder plus der geführten Zweitstimmen).
- (4) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn folgende Ungleichung erfüllt ist:

$$2 \times (\text{Anzahl der Prostimmnen}) > (\text{Anzahl der geführten Stimmen})$$
- (5) Eine Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn folgende Ungleichung erfüllt ist:

$$3 \times (\text{Anzahl der Prostimmnen}) > 2 \times (\text{Anzahl der geführten Stimmen})$$
- (6) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Erfolgt zur Verhandlung eines Tagesordnungspunktes zu dem offiziell abzustimmen wäre auf Anfrage der/des Vorsitzenden keine Wortmeldung oder verlangt keines der anwesenden Mitglieder eine Abstimmung, gilt der Antrag im Sinne der Antragstellerin/des Antragstellers als einstimmig angenommen.

§ 12 - Abstimmung

- (1) Die/der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.
- (2) Die Abstimmung kann
 - 1. offen durch Handzeichen
 - 2. geheim mittels Stimmzettel
 erfolgen.

- (3) Geheim ist abzustimmen, wenn eine/einer der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. In Angelegenheiten, die ein Mitglied persönlich betreffen ist jedenfalls geheim abzustimmen.
- (4) Die Zählung der Stimmen obliegt der/dem Vorsitzenden. Die Auszählung der Stimmen bei geheimer Abstimmung ist von der/dem Vorsitzenden unter Beobachtung von zwei Mitgliedern durchzuführen.
- (5) Die/der Vorsitzende hat das Ergebnis unter Angabe der Zahl der Prostimmnen aller abgegeben Stimmen unmittelbar bekannt zu geben.
- (6) Über Anträge die sich zu einem bereits gefassten Beschluss so verhalten, dass dessen Inhalt nicht verwirklicht werden kann, darf nicht abgestimmt werden.

§ 13 – Sondervotum (votum seperatum)

- (1) Jedes Mitglied kann gegen einen Beschluss, dem es nicht zugestimmt hat, ein Sondervotum spätestens bis zum Ende der Sitzung einlegen. Anwesende Mitglieder können sich dem Sondervotum anschließen.
- (2) Ein Sondervotum muss noch in der Sitzung begründet werden. Die Begründung ist zumindest stichwortartig festzuhalten.
- (3) Das Sondervotum ist spätestens 6 Werkstage nach der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich ausgefertigt bei der/dem Vorsitzenden einzubringen. Das Sondervotum wird dem Protokoll beigefügt. Wird ein angemeldetes Sondervotum nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingebbracht, gilt es als zurückgezogen.
- (4) Sondervoten werden – sofern nicht die Verschwiegenheit dagegen steht – bei der Weiterleitung von Beschlüssen beigelegt.

§ 14 – Abstimmung im Umlaufwege

- (1) Jedem Mitglied ist nachweislich – schriftlich oder per E-mail – eine Ausfertigung des im Umlauf zu erledigenden Antrages zur Kenntnis zu bringen. Der Umlaufantrag muss zumindest kurz begründet und so gefasst sein, dass er mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann.
- (2) Die Abstimmung ist persönlich mittels Unterschrift oder per Fax oder per E-Mail durchzuführen. Die Auszählung der Stimmen hat die/der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung ihr/e Stellvertreter/in mit einem vom ak:gbf nominierten Mitglied durchzuführen. Die Unterlagen sind mindestens bis zur nächsten Sitzung im Büro für Gleichstellung und Frauenförderung für die Mitglieder zur Einsicht aufzulegen und die Originale sind dem Protokoll der nächsten Sitzung zur Ablage beizulegen.
- (3) Eine Umlaufabstimmung ist gültig, wenn alle Mitglieder daran teilgenommen haben. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder für ihn gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die/der Vorsitzende hat das Ergebnis in der nächsten Sitzung des ak:gbf bekannt zu geben.

§ 15 – Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 - 1. Bezeichnung als Protokoll des ak:gbf
 - 2. Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - 3. die Namen der anwesenden Mitglieder
 - 4. die Namen der entschuldigten Mitglieder
 - 5. die Stimmübertragungen
 - 6. Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

7. die endgültige Tagesordnung
 8. alle Anträge und Beschlüsse
 9. das Ergebnis der Abstimmungen, die Prostimmen, Gegenstimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen
 10. Sondervoten
 11. die Inhalte der Debatte soweit zum Verständnis der Beschlüsse notwendig
 12. die Namen der an der Debatte beteiligten Personen (Wortmeldungen)
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die wörtliche Protoklierung einzelner Ausführungen zu verlangen. Jedes Mitglied hat das Recht Erklärungen eines anderen Mitglieds protokollieren zu lassen.
- (4) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von 12 Werktagen anzufertigen, von der/dem Vorsitzenden und der Schriftührerin/dem Schriftführer zu unterschreiben, an alle Mitglieder per E-Mail oder in Kopie zu versenden und im Büro für Gleichstellung und Frauenförderung aufzulegen.

§ 16 – Tagesordnungspunkte: Wiederaufnahme

- (1) Ein durch Beschluss erledigter Tagesordnungspunkt ist wieder aufzunehmen, wenn der Beschluss tatsächlich undurchführbar oder rechtlich unmöglich ist.
- (2) Sofern niemandem aus einem Beschluss ein Recht erwachsen ist, kann ein Tagesordnungspunkt durch Beschluss wiederaufgenommen werden, wenn neue Tatsachen und Beweismittel vorgelegt werden können, die für sich allein oder in Verbindung mit den sonstigen Unterlagen eine andere Entscheidung hätten herbeiführen können.

§ 17 – Arbeitsgruppen

- (1) Der ak:gbf hat das Recht zur Vorbereitung und Bearbeitung einzelner Beratungsgegenstände Arbeitsgruppen aus Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des ak:gbf einzurichten.

§ 18 – Durchführung von Beschlüssen – selbständige Geschäfte der/des Vorsitzenden

- (1) Die/der Vorsitzende ist in ihrer/seiner Tätigkeit an die Beschlüsse des ak:gbf gebunden, sofern die Geschäftsordnung oder die Satzung nichts anderes vorsehen.
- (2) Zu den Obliegenheiten der/des Vorsitzenden gehören:
 1. die Besorgung der laufenden Geschäfte des ak:gbf
 2. die Vollziehung der Beschlüsse des ak:gbf
 3. die Aussetzung der Beschlüsse des ak:gbf wenn die Durchführung nach Auffassung der/des Vorsitzenden tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist.
 4. die selbständige Erledigung dringlicher Angelegenheiten, dh alle unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung zu erledigenden Geschäfte und Angelegenheiten bzw. bei Gefahr in Verzug; insbesondere zur Wahrung von Rechtsmittelfristen kann die/der Vorsitzende jedenfalls Rechtsmittel einbringen; der Beschluss des ak:gbf kann diesfalls im Nachhinein erfolgen.
 5. die selbständige Erledigung von Angelegenheiten auf Grundlage eines Beschlusses des ak:gbf
 6. die Vertretung des ak:gbf nach außen
- (3) Welche Angelegenheiten zu den selbständigen Geschäften der/des Vorsitzenden gehören entscheidet im Zweifelsfall der ak:gbf.

§ 19 – Abberufung der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter bzw. der Stellvertreterinnen.

- (1) Für die Abberufung der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen ist der ak:gbf zuständig. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Zweidrittelmehrheit; Stimmübertragungen sind unzulässig. Nach erfolgter Abberufung ist eine Neuwahl der/des Vorsitzenden ehestmöglich anzuberaumen.
- (2) Die Abberufung kann auf Antrag erfolgen, wenn die/der Vorsitzende des ak:gbf ihre/seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist ihre/seine Pflichten zu erfüllen und der diesbezügliche Antrag bei Einberufung der Sitzung in der Tagesordnung bereits enthalten war. Dasselbe gilt für die stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 20 – Abberufung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern

- (1) Die Abberufung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses des ak:gbf und wird zur Durchführung an den Senat weitergeleitet. Für das gültige Zustandekommen des Beschlusses bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Stimmübertragungen sind unzulässig. Nach erfolgter Abberufung ist ehemöglichst die Nachnominierung im Einvernehmen mit dem Senat in die Wege zu leiten.
- (2) Die Abberufung kann auf Antrag erfolgen, wenn das betreffende Mitglied bzw. Ersatzmitglied ihre/seine Pflichten gröblichst verletzt oder vernachlässigt (z.B. Sitzungstermine regelmäßig nicht wahr nimmt) oder nicht mehr in der Lage ist ihre/seine Pflichten zu erfüllen und der diesbezügliche Antrag bei Einberufung der Sitzung in der Tagesordnung bereits enthalten war.

§ 21 – Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Sitzung möglich, sofern dies als eigener Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Sitzung vorgesehen war.

§ 21 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom ak:gbf am 24.6. 2004 beschlossen und tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.